



Gemeinde
St. Veit in Deferegggen
Bezirk Lienz - Tirol

Amtsleitung

Gsaritzen 28, 9962 St. Veit i. Def.
T: +43(0)4879 312, F: +43(0)4879 312 8
E-Mail: gemeinde@st-veit-def.at
Internet: www.defereggental.eu
DVR: 569160, UID: ATU59545905

KANALORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit in Deferegggen vom 11. November 2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Metern (horizontale Entfernung) festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation sind nur die Abwässer (keine Oberflächen- oder Niederschlagswässer) einzuleiten.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Lage der Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird wie folgt festgelegt:

- (1) Für bebaute Grundstücke mit bestehender bewilligter Hauskläranlage die gedachte Schnittlinie am Berührungspunkt des Anschlusskanals mit der auf dem Grundstück vorhandenen bewilligten Klärgrube.
- (2) Für bebaute Grundstücke ohne bestehende bewilligte Klärgrube sowie für unbebaute Grundstücke die gedachte Schnittlinie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.
- (3) Die gedachte Schnittlinie 1 Meter außerhalb einer Verkehrsfläche, in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, wenn das anschlusspflichtige Objekt direkt an der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche steht oder geplant ist.
- (4) Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes, festgelegt.
- (5) Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet, unabhängig ob noch weitere anschlusspflichtige Objekte vorhanden sind.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 11.07.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Vitus Monitzer